

Bedingungen

1. Die Stromlieferung zu diesen Bedingungen sind nur für private Haushalte mit haushaltsüblicher Abnahme im Netzgebiet der BEW (Stadt Bayreuth, sowie die Gemeinden Heinersreuth, Eckersdorf, Mistelgau, Mistelbach, Gesees, Haag, Forst Neustädtlein, Heinersreuther Forst) möglich.
2. Die Konditionen des Rahmenvertrages gelten für bereits bisher von der BEW versorgte Kunden ab dem in der Beitrittserklärung angegebenen Ablesedatum. Falls zwischen dem Ablesedatum und dem Eingang der Erklärung bei der BEW eine turnusmäßige Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt, gelten die Konditionen ab dem Datum der Jahresablesung. Sofern der Einbau eines Eintarifzählers anstelle eines vorhandenen Doppeltarifzählers erforderlich wird, ist der Vertragsbeginn das Datum des Zählerwechsels.
3. Für Neukunden übernimmt die BEW die Kündigung des bestehenden Stromlieferungsvertrages beim derzeitigen Stromlieferanten. Die Unterschrift unter der Beitrittserklärung ist in diesem Fall gleichzeitig Vollmacht für die Kündigung. Die Konditionen des Rahmenvertrages gelten für diese Kunden ab Beendigung ihres bestehenden Vertrages.
4. Die Vereinbarung läuft zunächst zwölf volle Kalendermonate und dann jeweils drei Monate weiter, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Bei einem Umzug/Eigentümerwechsel kann die Vereinbarung mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
5. Sondertarife (z. B. Nachtspeicherheizungen, Wärmepumpen, Fotovoltaikanlagen, gemeinsame Messung von Haushalts- und Wärmestrom etc.) sind von dieser Regelung ausgenommen.
6. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der Energie- und ggf. Wasserlieferungen per Lastschrift (Einzugsermächtigung).
7. Die BEW stellt die elektrische Energie auf Grundlage der Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASLB) in der jeweils gültigen Fassung bereit.
8. Die Preise beinhalten Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuer (in der derzeit gesetzlich gültigen Höhe), die Entgelte für Messung und Verrechnung sowie die Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).
9. Der Berechtigte verpflichtet sich, bei Veränderungen in der Versorgungseinrichtung, bei Wechsel des Eigentümers oder bei vorübergehender Stilllegung einer Einrichtung dies rechtzeitig anzuzeigen und die aktuellen Zählerstände mitzuteilen.
10. Verbrauchsabrechnung:
In der Regel wird einmal im Jahr abgerechnet.

Auf Wunsch erstellt die BEW zusätzlich halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Rechnungen. Hierfür sowie für sonstige vom Kunden gewünschte zusätzliche Abrechnungen berechnet die BEW pro Verbrauchsstelle und Abrechnung folgende Kosten:

1. Bei Zählerablesung und Zählerstandübermittlung durch den Kunden:
10,00 € (mit Umsatzsteuer 11,90 €) pro Versorgungsart (Strom, Gas, Wasser, Wärme)
2. Bei Zählerablesung durch die BEW zusätzlich zu den Kosten gemäß Ziffer 1:
35,00 € (mit Umsatzsteuer 41,65 €)